

Gönnerverein der Sternwarte Mirasteilas Falera

Vereinsstatuten

vom
4. September 2009

Statuten des Gönnervereins der Sternwarte Mirasteilas Falera

1. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter dem Namen „Gönnerverein der Sternwarte Mirasteilas Falera“ (GSM) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Chur. Der GSM ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der GSM bezweckt die Förderung des Auftrages der Sternwarte Mirasteilas Falera, nämlich die Verbreitung astronomischen Wissens an die Öffentlichkeit und die Beobachtung des Sternenhimmels sowie die wissenschaftliche Forschung durch Amateurastronomen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Unterstützungsbeiträge an die Sternwarte. Der GSM führt für seine Mitglieder jährlich ein astronomisches Weiterbildungsprogramm durch.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der GSM besteht aus Aktivmitglieder als Gönner der Sternwarte Mirasteilas Falera. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 5

Die natürlichen Personen entrichten als Mitgliederbeitrag einen jährlichen Gönnerbeitrag von maximal Fr. 100.- an den Verein, welcher nach Abzug der Vereinskosten vollumfänglich der Sternwarte Mirasteilas Falera zugute kommt. Die juristischen Personen bezahlen einen solchen von maximal Fr. 200.-. Den genauen Betrag legt jährlich die Mitgliederversammlung fest.

3. Austritte und Ausschlüsse

Art. 6

Der Austritt kann auf Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 7

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem GSM ausschliessen, wenn sie ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen oder wenn andere schwerwiegende Gründe es erfordern. Das betroffene Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand an die Generalversammlung rekurrieren. Letztere entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über den Ausschluss.

Art. 8

4. Organe

Art. 9

Die Organe des GSM sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Generalversammlung

1. Die GV ist das höchste Organ des GSM: Ihr obliegen die Aufsicht über die andern Organe, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie die Entscheidung über alles, was nicht den andern Organen obliegt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehaltlich der in Art. 7, 17 und 18 bezeichneten Ausnahmen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
3. Die ordentliche GV findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Ort und Zeit der ordentlichen GV müssen mindestens 3 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Traktandenliste muss mindestens 1 Woche vor der GV mitgeteilt werden.
4. Anträge von Mitgliedern an die ordentliche GV sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.
5. Eine ausserordentliche GV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder es verlange.

Art. 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier.
2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

3. Vorbehältlich des Amtes des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der GSM wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit derjenigen eines andern Vorstandmitgliedes.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Kalenderjahres aus, so ist der Vorstand befugt, ein anderes Mitglied bis zur nächsten GV mit dem betreffenden Amt zu betreuen.

Art 12

Die Rechnungsrevisoren

1. Zur Überprüfung der Rechnung des GSM wählt die GV alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren haben die Bücher und die Kasse des GSM mindestens einmal pro Jahr zu prüfen und über ihren Befund der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Rechnungsrevisoren sind im weiteren befugt, zuhanden der GV Bemerkungen und Anträge sind mindestens einen Monat vor der GV dem Vorstand zu unterbreiten.

5. Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 13

Die finanziellen Mittel des GSM bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Vermögenserträgen
- c) Schenkungen und Gönnerbeiträgen
- d) andern Einnahmen

Die finanziellen Mittel werden soweit als möglich der Sternwarte Mirasteilas Falera unentgeltlich und dauerhaft übertragen. Zurückbehalten werden nur die Mittel für die administrativen Aufwendungen des Vereins.

Art. 14

Der Jahresbeitrag Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt. Der Jahresbeitrag darf Fr. 100.– nicht übersteigen.

Art. 15

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des GSM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Durchgriff auf das Privatvermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Änderung der Statuten

Art. 17

Statutenänderungen können nur von der GV durch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Auflösung des GSM

Art. 18

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Art. 19

Im Falle der Auflösung des GSM wird das vorhandene Vermögen der Sternwarte Mirasteilas Falera übergeben.

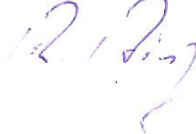
8. Übergangsbestimmungen

Art. 20

Die vorliegenden Statuten werden durch die Genehmigung der GV rechtskräftig.

Chur, den 4. September 2009
Für den Vorstand des GSM:

Der Präsident:



Der Aktuar:

